

Allgemeine Entgelt- und Zahlungsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilernetz der E.ON Hanse AG

1. Gegenstand

Ergänzend zum Lieferantenrahmenvertrag zur Ausspeisung von Gas in örtlichen Verteilernetzen gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelt- und Zahlungsbedingungen.

2. Entgelte

2.1 Der Transportkunde zahlt der E.ON Hanse AG für den Zugang zum Gasverteilungsnetz der E.ON Hanse AG zum Zwecke der Entnahme von Gas sowie für andere Leistungen ein Entgelt gemäß in der unter www.eon-hanse.com veröffentlichten Preisblatt aufgeführten Entgelte.

2.2 E.ON Hanse AG ist berechtigt, die Entgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Entgelte nach Maßgabe von § 23a Abs.2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Mit der Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG ist E.ON Hanse AG hiervon abweichend zur Anpassung der Entgelte berechtigt, wenn und soweit er die jeweils für ihn geltenden Obergrenzen der Entgelte beachtet. Über Ausmaß und Zeitpunkt von Entgeltanpassungen informiert der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform. Die neuen Entgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; im Falle einer Erhöhung nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der erhöhten Kostenwälzungssätze.

Erhöhen sich die Entgelte, ist der Transportkunde berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonates zu kündigen. Lässt der Transportkunde diese Kündigungsmöglichkeit ungenutzt verstreichen, gilt die mitgeteilte Entgeltanpassung als vereinbart. E.ON Hanse AG weist den Transportkunden hierauf zugleich mit der Entgeltanpassungsmitteilung gesondert hin.

Im Übrigen ist E.ON Hanse AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preis-anpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport von Gas betreffenden Belastungen.

E.ON Hanse AG ist berechtigt, die Differenz aus erhobenen und bestandskräftig bzw. rechtskräftig in einem neuen Bescheid festgesetzten Entgelten nebst gesetzlicher Verzinsung von dem Transportkunden rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des ursprünglichen Genehmigungsbescheides nachzufordern. Gleiches gilt, sofern sich die Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern.

2.3 Die Entgelte richten sich nach der Jahresarbeit und Jahresleistung sowie der jeweils vorhandenen Messvorrichtungen pro Ausspeisepunkt.

2.4 Leistungsgemessene Kunden

2.4.1 Das Jahresleistungsentgelt Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität wird für die ermittelte Verrechnungsleistung berechnet. Für jeden Ausspeisepunkt wird bis zur Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Verrechnungsleistung der Anteil der Verrechnungsleistung mit dem Leistungspreis der jeweiligen Zone multipliziert. Diese Produkte werden addiert und ergeben das Jahresleistungsentgelt.

Die tatsächlich in Anspruch genommene Verrechnungsleistung ist die Jahreshöchstleistung. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Ausspeisepunkt. Dies gilt auch für den Fall, dass das betreffende Vertragsverhältnis vor Ablauf des Gaswirtschaftsjahres endet oder in seinem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Stundenmittelwert der Leistung des Ausspeisepunktes. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für die Entgelte sind vom Transportkunden an die E.ON Hanse AG monatlich Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird das Jahresleistungsentgelt auf der Basis der aktuellen Verrechnungsleistung ermittelt und ein zwölftel des Jahresleistungsentgeltes mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Beträge für das Jahresleistungsentgelt subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungsentgelt für den Rechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des betreffenden Vertragsverhältnisses (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfsjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

2.4.2 Das Jahresarbeitsentgelt Netznutzung wird auf der Grundlage der entnommenen Arbeit (Verrechnungsarbeit) des Ausspeisepunktes ermittelt. Für jede Preiszone gemäß dem auf www.eon-hanse.com veröffentlichten Preisblatt bis zur Verrechnungsarbeit wird die zonenanteilige Arbeitsmenge der Verrech-

nungsarbeit mit dem Arbeitspreis der Zone multipliziert. Diese Produkte werden addiert und ergeben das Jahresarbeitsentgelt.

Für die Entgelte sind vom Transportkunden an die E.ON Hanse AG monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird das Arbeitsentgelt auf der Basis der bis dahin aufgelaufenen Arbeit ermittelt. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Beträge für das Arbeitsentgelt subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Arbeitspreis für den Rechnungsmonat berechnet.

2.5 Standardlastprofilkunden

2.5.1 Für Letztverbraucher ohne Leistungsmessung ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des betreffenden Vertragsverhältnisses (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpffjahr) wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.

2.5.2 Das Jahresarbeitsentgelt Netznutzung wird auf der Grundlage der entnommenen Arbeit (Verrechnungsarbeit) des Ausspeisepunktes ermittelt. Gemäß der prognostizierten Jahresarbeit des Ausspeisepunktes wird ein Preiscluster entsprechend dem auf www.eon-hanse.com veröffentlichten Preisblatt zugeordnet.

2.5.3 Der Grundpreis ermittelt sich auf Basis der Zuordnung des jeweiligen Preiscluster des auf www.eon-hanse.com veröffentlichten Preisblattes.

2.5.4 Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird das Netzentgelt entsprechend des tatsächlichen Jahresverbrauches abgerechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Rechnungslegung des folgenden Abrechnungsjahres.

2.6 Die E.ON Hanse AG stellt die auf die Gaslieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Transportkunden mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Transportkunde der E.ON Hanse AG für jeden betroffenen Ausspeisepunkt einen entsprechenden Nachweis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.

2.7 Kosten für Messung und Abrechnung am Ausspeisepunkt werden von der E.ON Hanse AG separat in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten. Das jährliche Mess- und Abrechnungsentgelt ergibt sich aus dem auf www.eon-hanse.com veröffentlichtem Preisblatt.

- 2.8 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

3. Abrechnung

- 3.1 Die E.ON Hanse AG rechnet die Entgelte grundsätzlich monatlich ab. Die E.ON Hanse AG ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Abrechnungsjahr ist das Gaswirtschaftsjahr.
- 3.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von der E.ON Hanse AG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist E.ON Hanse AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt. Der Transportkunde erteilt der E.ON Hanse AG grundsätzlich eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen für die E.ON Hanse AG kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von E.ON Hanse AG in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.
- 3.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 3.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4. Schlussbestimmungen

Für diese Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten die §§ 55, 56 der Netzzugangsbedingungen entsprechend.